

Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule des Amtes Odervorland - Schulbezirkssatzung -

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002, (GVBl. I Nr. 08) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13 Nr. 43) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist.

§ 2 Geltungsbereich

Die Schulbezirkssatzung gilt für Grundschülerinnen und Grundschüler der „Martin-Andersen-Nexö“ Grundschule in Briesen (Mark).

§ 3 Schulbezirk

- 1.) Für die in § 2 genannte Grundschule wird je ein Schulbezirk gebildet.
- 2.) Die Abgrenzung erfolgt nach Gemeinden und Ortsteilen im Amtsbereich des Amtes Odervorland (siehe Anlage1).
- 3.) Der festgelegte Schulbezirk für die örtlich zuständige Schule gilt für Grundschülerinnen und Grundschüler mit Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsbereich des Amtes Odervorland.

§ 4 Ausnahmen

Grundschülerinnen und Grundschüler der Mitgliedsgemeinden des Amtes Odervorland besuchen grundsätzlich die durch die Schulbezirkssatzung des Amtes Odervorland zugewiesene Grundschule. Ausnahmen von dieser Regelung können aus wichtigem Grund durch das Staatliche Schulamt gestattet werden.

Die Grundlage bildet § 106 Abs. 4 BbgSchulG. Der Antrag ist durch die Eltern schriftlich an das Staatliche Schulamt zu stellen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Schulbezirkssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2014 in Kraft.

Briesen, den 27.01.2014

gez. Peter Stumm
Amtdirektor

Siegel



Anlage 1

zur Schulbezirkssatzung des Amtes Odervorland vom 27.01.2014

Die im § 3 Ziffer 2 festgelegte Abgrenzung schließt folgende Gemeinden und Ortsteile ein:

1. Gemeinde Berkenbrück
2. Gemeinde Briesen (Mark) mit den Ortsteilen Alt Madlitz, Biegen, Briesen (Mark), Falkenberg, Wilmersdorf
3. Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Petersdorf, Jacobsdorf, Pillgram, Sieversdorf.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule des Amtes Odervorland - Schulbezirkssatzung - wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 12.02.2014

gez. Stumm
Amtsdirektor